

# **Dienstvereinbarung zur Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal gemäß § 4 Abs. 8 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG)**

abgeschlossen gemäß § 78 NPersVG  
zwischen dem Präsidium der Medizinischen Hochschule  
Hannover (MHH) und dem Personalrat

## **§ 1**

### **Vereinbarungszweck**

- (1) Die MHH und der Personalrat der MHH schließen diese Dienstvereinbarung mit dem Ziel, das Pflegestellenförderprogramm für die Entlastung des Pflegepersonals in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen zu nutzen.
- (2) Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (Krankenhausträger und die Sozialleistungsträger) vereinbaren im Rahmen der Budgetverhandlungen für das Jahr 2017 einen zusätzlichen Betrag bis zur Höhe von 0,30 Prozent des Gesamtbetrags nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG zur Finanzierung der bei der Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal zusätzlich entstehenden Personalkosten (Zusatzbetrag) gemäß § 4 Abs. 8 KHEntgG. Finanziert werden 90 Prozent der zusätzlich entstehenden Personalkosten.
- (3) Voraussetzung für die Vereinbarung eines Zusatzbetrages im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG ist der Abschluss dieser Dienstvereinbarung. Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von Pflegepersonal mit einer Berufserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Krankenpflegegesetz in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen.

## **§ 2**

### **Neueinstellung und Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal**

Die Stellenbesetzung durch Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen wird im Vergleich zum Personalbestand am 01. Januar 2015 im Durchschnitt des Jahres 2017 gemäß der Fördersumme erhöht; zur Ermittlung der genauen VK-Zahl wird die mit den Kostenträgern vereinbarte Fördersumme zuzüglich des vorgeschriebenen Eigenanteils der MHH durch die Durchschnittskosten einer Pflegekraft an der MHH dividiert.

## **§ 3**

### **Widerruf der Vereinbarung**

Wird kein Zusatzbetrag im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG für das Jahr 2017 vereinbart, entfällt die Grundlage dieser Dienstvereinbarung. Für diesen Fall behält sich die Medizinische Hochschule Hannover den jederzeitigen Widerruf dieser Vereinbarung vor.

## § 4

### Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für das Jahr 2017 und muss im 4. Quartal 2017 für das Jahr 2018 neu verhandelt werden.
- (2) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- (3) Sollen Inhalte der Dienstvereinbarung verändert oder erweitert werden, ist dies nur im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Dienststelle und Personalrat möglich und bedarf der Schriftform.
- (4) Die Parteien können die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zum jederzeitigen Widerruf nach § 3 sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

Hannover, den 28.02.2017

**Medizinische Hochschule Hannover**  
Das für das Ressort Wirtschaftsführung  
und Administration zuständige Mitglied des  
Vorstands

.....  
Frau Aulkemeyer

*Handwritten signature*

Das für das Ressort Krankenversorgung zuständige Mitglied des Vorstands

.....  
Dr. Andreas Tecklenburg

Für den Personalrat der MHH

.....  
Frank Jaeschke / Christiane Grams

*Handwritten signature*

**Dienstvereinbarung zur Einführung eines Pflegeverstärkungsteams  
im Pflegedienst** in Verbindung mit der Dienstvereinbarung zur *Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener  
Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal gemäß § 4 Abs. 8 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG).*

abgeschlossen zwischen  
dem Präsidium der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH)  
und dem Personalrat der MHH

**Präambel**

Der im Rahmen der Budgetverhandlungen zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (Krankenhaussträger und Sozialleistungsträger) vereinbarte Zusatzbetrag gemäß § 4 Abs. 8 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) soll für die Einführung eines flexiblen Pflegeverstärkungsteams an der MHH genutzt werden. Der vereinbarte Zusatzbetrag wird dem Budget des Geschäftsbereichs Pflege für das Jahr 2017 hinzugerechnet und ist entsprechend § 4 Abs. 8 KHEntgG einzusetzen. Mit der Errichtung des Pflegeverstärkungsteams sollen die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten verbessert und zugleich soll die Arbeitsorganisation optimiert werden. Erreicht wird dies durch die Erhöhung der Arbeitszeitsouveränität der Beschäftigten: Einerseits durch mehr Einflussmöglichkeiten der Beschäftigten des Pflegeverstärkungsteams bei der Gestaltung ihrer Arbeitszeit. Andererseits kann durch die kurzfristige Zuweisung des Einsatzortes ein bedarfsgerechter Personaleinsatz erfolgen und das Einspringen aus dem Frei reduziert werden. Dadurch steigen Motivation und Zufriedenheit der Beschäftigten und die Attraktivität des Arbeitgebers MHH wächst.

**§ 1**

**Bezug der Dienstvereinbarung**

Diese Dienstvereinbarung gilt für das Jahr 2017 in Verbindung mit der Dienstvereinbarung zur *Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal* mit einer Berufserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Krankenpflegegesetz gemäß § 4 Abs. 8 KHEntgG. im Nachfolgenden geförderte Pflegepersonen genannt.

**§ 2**

**Zielsetzung und Definition Pflegeverstärkungsteam**

Die zusätzlich geförderten Pflegepersonen sollen zur Entlastung der Beschäftigten eingesetzt werden. Ihr Einsatz wird deshalb auf besonders belastete Bereiche konzentriert. Mit den zusätzlich geförderten Pflegepersonen wird ein Personalpool "Pflegeverstärkungsteam" zur Kompensation von Personalausfall analog des Konzepts des Pflegeverstärkungsteams errichtet.

**§ 3**

**Stellenanzahl Pflegeverstärkungsteams**

Die Stellenbesetzung des Pflegepersonals wird im Vergleich zum Personalbestand am 01. Januar 2015 im Durchschnitt des Jahres 2017 (Anlage 1) gemäß der Fördersumme erhöht; zur Ermittlung der genauen Vollkräfteanzahl wird die mit den Kostenträgern vereinbarte Fördersumme zuzüglich des vorgeschriebenen Eigenanteils der MHH durch die Durchschnittskosten einer Pflegekraft an der MHH dividiert.

Die ermittelte Zielanzahl Vollkräfte (Personalstand 01. Januar 2015 zuzüglich der zusätzlichen geförderten Pflegepersonen und abzüglich Personalstand am 01. Januar 2017), mindestens jedoch 10 Vollkräfte, wird zur Errichtung des Pflegeverstärkungsteams genutzt.

## **§ 4**

### **Nachweis der Beschäftigung entsprechend der Dienstvereinbarung**

- (1) Die Dienststelle weist dem Personalrat nach, dass die geförderten Pflegepersonen nach § 4 Abs. 8 Satz 5 KHEntgG entsprechend der Dienstvereinbarung beschäftigt werden. Dieser Nachweis wird dem Wirtschaftsausschuss in Anwesenheit der Geschäftsführung Pflege vorgelegt und abschließend vom PR geprüft. Das Ergebnis wird dem Jahresabschlussprüfer übermittelt, der die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach § 4 Abs. 8 Satz 9 KHEntgG feststellt.
- (2) Im Beirat (gemäß § 6 dieser Dienstvereinbarung) werden zusätzlich einmal im Quartal die tatsächlich besetzten Stellen und Einsatzorte der zusätzlich geförderten Pflegepersonen gemäß § 4 Abs. 8 KHEntgG des vorangegangenen Quartals gemeinsam besprochen.

## **§ 5**

### **Grundsätze Pflegeverstärkungsteam**

- (1) Die Stellen der zusätzlich geförderten Pflegepersonen werden intern und extern mit dem Angebot individueller Arbeitszeiten ausgeschrieben. Dabei sind interne Bewerber\_innen bei gleicher Eignung zu bevorzugen. Lage und Verteilung der Arbeitszeit werden in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag vereinbart. Ausnahmsweise kann unter Berücksichtigung der privaten und sozialen Bedürfnisse des Beschäftigten von der vereinbarten Lage und Verteilung der Arbeitszeit abgewichen werden. Den zusätzlich geförderten Pflegepersonen wird eine Einsatzdauer von mindestens 2 Jahren im Pflegeverstärkungsteam angeboten. Die zusätzlich geförderten Pflegepersonen werden grundsätzlich in die Entgeltgruppe Kr 7a eingruppiert. Für die Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten erhält die Pflegeperson die Differenz zwischen der Entgeltgruppe KR 7a und Kr 8a/ Kr 9a entsprechend der Einsatzdauer (tageweise und stufengleich). Weiterhin werden die Pflegezulagen gemäß der Vorbemerkungen zum Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L anteilig vergütet. Bei dauerhaftem Einsatz in einem Tätigkeitsbereich der Entgeltgruppe KR 8a oder höher ist die entsprechende Eingruppierung vorgesehen.
- (2) Die zusätzlichen geförderten Pflegepersonen werden in geeigneter Weise dokumentiert (Nachvollziehbarkeit der Zuordnung und des Einsatzortes) und einer Leitung unterstellt.

## **§ 6**

### **Begleitung und Entwicklung**

Zur Auswertung gewonnener Erfahrungen, Weiterentwicklung des Konzepts zum Einsatz der geförderten Pflegepersonen und Klärung von Unstimmigkeiten über den Einsatz der geförderten Pflegepersonen nach § 4 Abs. 8 Satz 5 KHEntgG wird ein paritätisch besetzter Beirat gebildet. Im Beirat sind Dienststelle (ein Vertreter), Geschäftsführung Pflegedienst (ein Vertreter) und Personalrat (zwei Vertreter) vertreten. Die Weiterentwicklung des Konzepts zum Einsatz der geförderten Pflegepersonen wie Regeln zur Personaleinsatzsteuerung, Einarbeitung, Tätigkeitsbeschreibung wird in einer Anlage zu dieser Dienstvereinbarung erarbeitet und festgehalten (Anlage 2). Der Beirat trifft Entscheidungen im Konsens. Ist kein Konsens möglich, wird unter direkter Beteiligung der im Präsidium vertretenden Ressortleitung für Krankenversorgung eine Entscheidung herbeigeführt.

**§ 7**  
**Vereinbarungsdauer, Kündigung**

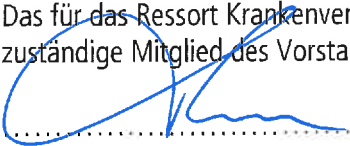
- (1) Stellt der Personalrat fest, dass die vereinbarte Anzahl (VK) geförderter Pflegepersonen nicht entsprechend der Dienstvereinbarung im Pflegeverstärkungsteam eingesetzt wurden, kann der Personalrat aufgrund des teilweisen oder vollständigen Entfallens der Grundlage dieser Dienstvereinbarung diese mit sofortiger Wirkung widerrufen.
- (2) Die Dienstvereinbarung gilt für das Jahr 2017 und muss im 4. Quartal für das Jahr 2018 neu verhandelt werden.
- (3) Die Parteien können die Vereinbarung spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des Monats kündigen.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Hannover, den 28.02.2017

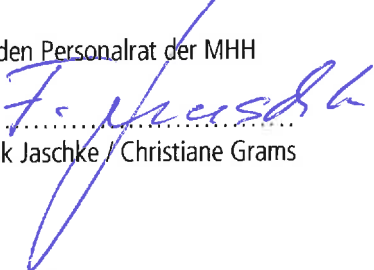
**Medizinische Hochschule Hannover**  
Das für das Ressort Wirtschaftsführung  
und Administration zuständige Mitglied des  
Vorstands

  
.....  
Frau Aulkemeyer

Das für das Ressort Krankenversorgung  
zuständige Mitglied des Vorstands

  
.....  
Dr. Andreas Tecklenburg

Für den Personalrat der MHH

  
.....  
Frank Jaschke / Christiane Grams



**Anlage 1:**

Nachweis des Personalbestands (examinierte Pflegekräfte auf bettenführenden Stationen) an den Stichtagen 01. Januar 2015 und 01. Januar 2017.

**Anlage 2:**

Weiterentwicklung des Konzepts zum Einsatz der geförderten Pflegepersonen.